

EURO-LETTER

Nr. 94

Dezember 2001

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format auf Englisch verfügbar unter
http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_94.pdf

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben mit Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft – Die Europäische Union gegen Diskriminierung – veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>

<http://www.steffenjensen.dk>

Fax: +45 4049 5297 / Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Copenhagen V, Denmark

Sie können den Euro-Letter per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter im Internet zugänglich unter

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter

<http://www.france.qrd.org/assoc/ilga/euroletter.html>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

In dieser Ausgabe

- **ILGA-EUROPA FORDERT EU AUF, AUF DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE IN ÄGYPTEN ZU BESTEHEN**
- **BULGARIEN**
- **GESETZENTWURF ZU HASSVERBRECHEN IN SCHWEDEN**
- **BELGISCHER STAATSRAT STÜTZT EINWAND GEGEN GLEICHGESCHLECHTLICHE EHESCHLIEBUNG AUF BERICHT VON 1803**
- **FÄLLE ZUM MINDESTSCHUTZALTER FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT**
- **VEREINIGTES KÖNIGREICH: GESETZESBERATUNG ZUR NICHTDISKRIMINIERUNG STEHT BEVOR**
- **LIECHTENSTEIN SOLL GLEICHSTELLUNG BEKOMMEN**
- **"REGENBOGEN-FAMILIEN" - HERAUSGABE EINER BROSCHÜRE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE ELTERN**
- **NIEDERLÄNDISCHE HEIRATSSTATISTIK**
- **WEBSEITE DER ILGA-EUROPA NEU ERÖFFNET**

Der Euro-Letter ist jetzt auf Portugiesisch verfügbar unter: <http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage <http://www.ilga-europe.org>

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_94.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender

EG Europäische Gemeinschaft(en)

EU Europäische Union

ILGA-EUROPA FORDERT EU AUF, AUF DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE IN ÄGYPTEN ZU BESTEHEN

ILGA-Europa Pressemitteilung, 29. November 2001

Heute billigte das Europäische Parlament mit großer Mehrheit (429 zu 11 Stimmen) das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten. Im Vorfeld der Abstimmung äußerten sich die meisten Mitglieder des Europäischen Parlaments ernste Bedenken hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Ägypten, insbesondere für Christen, Intellektuelle und Homosexuelle. Eine Reihe von Aktivitäten wurden zur Verzögerung der Debatte und der Billigung des Abkommens angestrengt, um den ägyptischen Amtsträgern/innen Zeit zur Information des Parlaments zu geben, wie sie die aufgeworfenen Probleme in Angriff nehmen würden.

Im vergangenen Mai wurden 52 Männer in Kairo wegen angeblicher Homosexualität festgenommen und vor ein besonderes Staatssicherheitsgericht mit erfundenen Anklagen wegen "obszönen Verhaltens" und "Missachtung der Religion" gestellt - Homosexualität als solche ist in Ägypten nicht strafbar. Am 14. November 2001 wurden 23 von ihnen trotz massiver internationaler Proteste, einschließlich Amnesty International und des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands, verurteilt.

"Wir verstehen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments mit dem Abkommen ernst machen wollten, um anzuerkennen, dass Ägypten seine allgemeine Menschenrechtssituation in den jüngsten Jahren verbessert hat. Das Abkommen enthält auch eine Menschenrechtsklausel, die theoretisch dafür genutzt werden könnte, Ägypten weiterhin zu bestärken, seine Menschenrechtsverpflichtungen zu erfüllen", kommentiert ILGA-Europas Ko-Vorsitzende Jackie Lewis. "Wir drängen deshalb alle EU-Einrichtungen, die Entwicklungen in Ägypten genau zu beaufsichtigen und darauf zu bestehen, dass Menschenrechtsverstöße, wie beschrieben, ein Ende nehmen und die verurteilten Männer begnadigt und aus dem Gefängnis entlassen werden."

Wenn die Menschenrechtsklausel nicht genutzt wird und die EU diesen Fällen nicht nachgeht, werden die Amtsträger/innen in Ägypten dies als ein Signal auffassen, dass sie mit Menschenrechtsverletzungen unbeschadet davonkommen können und die EU in Wirklichkeit ihren eigenen Menschenrechtsprinzipien nicht verpflichtet ist", fügt ILGA-Europas Ko-Vorsitzender Kurt Krickler hinzu. "Ein Versagen der EU, den Grundsätzen zu entsprechen, hätte einen immensen Schaden, nicht nur für den Prozess der Strafverfolgten sondern auch für die gesamte Menschenrechtspolitik der Europäischen Union, zur Folge."

BULGARIEN

Im September 2001 schloss Boyko Boev, ein Rechtsanwalt vom Bulgarischen Helsinki Komitee, ein Forschungsvorhaben über "Bulgarien und die internationale Gesetzgebung zur Homosexualität" ab. Das Forschungsprojekt ist der erste Versuch, die bulgarische Gesetzgebung in Hinsicht auf Homosexuelle zu analysieren. Es wurde dank der finanziellen Hilfe der niederländischen Organisation St. Fonds de Trut ermöglicht.

Eines der Hauptziele des Forschungsvorhabens war, die Unstimmigkeiten zwischen dem nationalen Recht und den internationalen Menschenrechtsstandards festzustellen und Kampagnen für Rechtsreformen anzuregen. Die Untersuchung ist auf Bulgarisch und Englisch auf den Webseiten des Bulgarischen Helsinki Komitees:

<http://www.bghelsinki.org>

und der bulgarischen Schwulen- und Lesbenorganisation "Gemini": (<http://www.bgogemini.org>) verfügbar.

Die Fassungen in den zwei Sprachen sind unterschiedlich. Die bulgarische Fassung beinhaltet Beispiele positiver Lösungen bei der Erprobung von Gleichstellung und im Kampf gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung aus aller Welt. Die englische Fassung ist kürzer, weil sie für Ausländer/innen gedacht ist, die an der bulgarischen Gesetzgebung zu Homosexuellen interessiert sind. Die Untersuchung besteht aus drei Kapiteln, in denen das bulgarische Strafrecht, das Familien- und Sozialversicherungsrecht und die Gesetzgebung zur Antidiskriminierung analysiert werden.

Gestützt auf die Ergebnisse empfiehlt der Autor gesetzgeberische Änderungen, die zumindest den folgenden Anforderungen gerecht werden sollten:

1. Die unterschiedlichen Herangehensweisen bei der Suche nach strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei heterosexuellen und homosexuellen Personen für Sexualstraftaten sollte abgeschafft werden.
 - 1.1 Das Strafgesetzbuch sollte auf eine orientierungsneutrale Verfahrensweise gegründet sein und keine Texte beinhalten, die Sexualstraftaten danach unterscheiden, ob die Straftäter/innen homosexuelle oder heterosexuelle Personen sind.
 - 1.2 Das Strafgesetzbuch sollte keine besonderen Texte enthalten, die sich nur auf Homosexuelle beziehen. Zum Beispiel sollte es keinen eigenen Text zur homosexuellen Prostitution beinhalten.
 - 1.3 Die Strafen für die gleichen Vergehen, die von homosexuellen und heterosexuellen Personen

begangen werden, sollten keine Unterschiede aufweisen.

2. Bei zukünftigen Änderungen im Strafgesetzbuch hinsichtlich strafbarer homosexueller Handlungen sollte eine klarere Ausdrucksweise in Übereinstimmung mit den Rechtsanforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg angestrebt werden.
3. Die gesetzliche Schutzaltersgrenze für die Teilnahme an sexuellen Handlungen sollte für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen gleichgestellt werden.
4. Veraltete moralische Texte, die nicht zwingend erforderlich sind, und beleidigende Ausdrucksweisen sollten abgeschafft werden.
5. Ausbildungskurse für Polizeibeamte/innen und Ermittler/innen sind erforderlich, um sie in durch Homosexuellenfeindlichkeit motivierte Straftaten zu unterweisen. Polizeibeamten/innen müssen angehalten werden, die durch Homosexuellenfeindlichkeit motivierten Fälle von Gewaltanwendung zu registrieren und Maßnahmen zu ergreifen, die Opfer zu schützen.
6. Sexuelle Orientierung muss als ein unabhängiger Beweggrund, rechtlich gleichgestellt mit Rasse, Religion und den anderen Kategorien, in den Bestimmungen zu Hassverbrechen anerkannt werden.
7. Die Gesetzgebung sollte die eheähnliche Gemeinschaft anerkennen und den Schutz für die Rechte der Partner/innen gewährleisten.
8. Das gegenwärtig entworfene Gesetz zur Antidiskriminierung und zukünftiges Recht zur Chancengleichheit sollte das Verbot der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung umfassen und Rechtsmittel für diskriminierte Homosexuelle vorsehen.

Anfang November besuchte eine Delegation des Europäischen Parlaments Bulgarien in Zusammenhang mit dem Regelmäßigen Bericht 2001 über Bulgariens Fortschritt zum EU-Beitritt. In ihren Gesprächen mit der Regierung warfen Herr Michael Cashman und die anderen Mitglieder des Europäischen Parlaments das Problem der Diskriminierung gegenüber Homosexuellen in Bulgarien auf. Zum ersten Mal wird in dem Bericht der Europäischen Kommission vom 13. November 2001 hinsichtlich der Integration Bulgariens auf die Situation von Homosexuellen in Bulgarien Bezug genommen. Die Kommission kritisiert Bulgarien wegen ihres "Rechts, das gegenwärtig Homosexuelle diskriminiert".

GESETZENTWURF ZU HASSVERBRECHEN IN SCHWEDEN

Pressemitteilung schwedisches Justizministerium

In einem heute dem Riksdag (dem schwedischen Parlament) vorgelegten Gesetzentwurf schlägt die Regierung vor, dass Hetzerei gegenüber Homosexuellen als Gruppe zu einer strafbaren Handlung erklärt werden soll.

Das soll durch die Ausweitung der Strafbestimmung für Hetzerei gegenüber einer nationalen oder ethnischen Gruppe in die Tat umgesetzt werden, indem sie auf sexuelle Orientierung anspielende Drohungen oder Äußerungen der Verachtung einschließt. Sexuelle Orientierung meint homosexuelle, bisexuelle oder heterosexuelle Orientierung.

Der Gesetzentwurf beinhaltet außerdem einen Vorschlag eines besonders verschärften Strafmaßes für schwere Fälle der Hetzerei gegenüber nationalen oder ethnischen Gruppen; Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu vier Jahren. Die verschärfte Strafbestimmung wird zum Beispiel auf Fälle der ausgedehnten Verbreitung beleidigenden rassistischen Materials anwendbar sein. Sie wird außerdem bei solchen Hassäußerungen gegenüber Homosexuellen Verwendung finden.

Die Regierung schlägt weiterhin vor, dass der Schutz von Zeugen/innen durch Verschärfung der Bestrafung für Einmischung in eine rechtliche Angelegenheit verstärkt werden soll. Es wird unter anderem vorgeschlagen, dass das Strafmaß für schwere Beleidigung von mindestens einem bis zu sechs Jahren Gefängnisstrafe auf mindestens zwei bis zu acht Jahren Gefängnisstrafe angehoben, und dass die Höchststrafe für durchschnittliche Beleidigungen von zwei auf vier Jahre Gefängnisstrafe erhöht wird. Der Vorschlag bedeutet, dass das Strafmaß für die Bedrohung von Zeugen/innen das gleiche sein wird, das heute auf die Straftat des Meineids angewendet wird.

Insoweit eine Hetzerei gegenüber einer nationalen oder ethnischen Gruppe betroffen ist, wird vorgeschlagen, die Änderungen, einschließlich der Änderungen hinsichtlich der Hassäußerungen gegenüber Homosexuellen, am 01. Januar 2003 in Kraft treten zu lassen. Andere Änderungen sollen am 01. Juli 2002 in Kraft treten.

BELGISCHER STAATSRAT STÜTZT EINWAND GEGEN GLEICHGESCHLECHTLICHE EHE SCHLIEßUNG AUF BERICHT VON 1803

FWH Pressemitteilung, 30. November 2001

Der Staatsrat stützt seinen Einwand gegen gleichgeschlechtliche Eheschließung auf einen Bericht von 1803.

Die Federation of GLB groups in Dutch-speaking Belgium (FHW) [Der Dachverband der GLB-Gruppen im Niederländisch sprechenden Belgien] ist erstaunt über die Stellungnahme des Staatsrats.

Diese Stellungnahme (wenn bestätigt) zeigt, wie sehr der Staatsrat mit zeitgemäßen sozialen Denkweisen außer Kontakt ist.

Es scheint dem Staatsrat nicht bewusst zu sein, dass die Eheschließung heute vor allem eine öffentliche Liebeserklärung ist, keine Verpflichtung zur Zeugung. In seiner Stellungnahme wird festgestellt: "Ein homosexuelles Paar ist objektiv von einem heterosexuellen wegen der ihm innewohnenden Natur verschieden. Insbesondere können nur heterosexuelle Paare von Natur aus Säuglinge hervorbringen. Sie brauchen mehr Stabilität und haben einen von homosexuellen Paaren unterschiedlichen Nutzen."

Dennoch ist in Belgien das Gesetz zur Blutsverwandtschaft seit 1987 völlig unabhängig von Familienstand der Betroffenen. Gemäß M. Heyvaert, dem Professor für Familienrecht an der Universität von Antwerpen: "Wo die Eheschließung ihre Bedeutung für rechtliche Blutsverwandtschaft verloren hat, kann der unterschiedliche Umgang nur als ein eine unterschiedliche Einstellung zur Sexualität widerspiegelnder ausgelegt werden und noch genauer, als eine diskriminierende Einstellung hinsichtlich sexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen des gleichen Geschlechts. Solche Diskriminierung ist nicht länger zulässig."

Der Staatsrat bezieht sich auch auf die Europäischen Menschenrechtskonvention (ECHR), insbesondere auf die Bestimmung (Artikel 12) "Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen, gemäß der nationalen Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln."

Folglich steht nichts in der Europäischen Menschenrechtskonvention, das die nationale Gesetzgebung daran hindert, auch eine Bestimmung für die Heirat zwischen Personen des gleichen Geschlechts zu erlassen.

Die Stellungnahme des Staatsrats enthält außerdem das folgende Zitat aus dem Bericht des Gillet Tribunals, datiert 23 ventose an XI (1803): "Wenn die Zeugung kein wesentliches Element der Eheschließung ist, taucht sie fast immer danach auf, und die Institution der Ehe liefert den stärksten und geeignetsten Rahmen für die Erziehung von Kindern."

Die Stellungnahme versäumt auf diese Weise, zu berücksichtigen, dass die Eheschließung in erster Linie eine öffentliche Erklärung einer Liebesbeziehung ist, dass viele Kinder außerhalb der ehelichen Beziehung geboren werden, und dass die von eini-

gen gleichgeschlechtlichen Paaren gegründeten Familien Kinder umfassen. In ihr wird nicht von grundlegenden juristischen Prinzipien argumentiert aber deutlich eine ideologische Tendenz widerspiegelt. Diese Stellungnahme macht deutlich, dass der Staatsrat weit über seinen Auftrag hinausgegangen ist.

Folglich drängt der FWH den Justizminister und seine Parlamentskollegen/innen, diese Stellungnahme nicht zu beachten (wozu sie rechtlich befugt sind).

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: FÄLLE ZUM MINDESTSCHUTZALTER FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT

Von Rechtskomitee Lamda

Am 22. November 2001 hat die Erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die ersten drei österreichischen Fälle zum Mindestschutzalter für zulässig erklärt (L. & V. gegen Österreich; S. L. gegen Österreich). Es entschied dies nicht nur gemäß Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8, sondern auch gemäß Artikel 8 für sich allein genommen.

Im Fall S. L. gegen Österreich stellte der Gerichtshof fest, dass die Tatsache, das der siebzehn Jahre alte Beschwerdeführer selbst nicht strafrechtlich verantwortlich sei, beeinträchtigt seine Rechtsstellung als ein Opfer gemäß Artikel 34 nicht. Der Beitrag des Gesetzes "zu allgemeiner Stigmatisierung [Brandmarkung] der Homosexualität, der sich daraus ergebende Widerstand von heranwachsenden Männern, ihre sexuelle Orientierung zu offenbaren, insbesondere in der ländlichen Gegend, wo er lebt, und die ihrem Sexualverhalten auferlegten Verbote", seine gegebene Vorliebe für Männer, die älter sind als er selbst, die Unmöglichkeit "eine sexuelle Beziehung entsprechend seiner Veranlagung einzugehen, ohne seinen Partner dem Risiko der Strafverfolgung auszusetzen" und ohne "sich selbst dem Risiko auszusetzen, in Strafermittlungen einbezogen zu sein und als Zeuge über die intimsten Aspekte seines Privatlebens aussagen zu müssen, ... bilden einen Eingriff in das Recht auf Achtung seines Privatlebens (siehe das Urteil zu: Smith und Grady gegen Vereinigtes Königreich nos. 33985/96 und 33986/96, § 71, ECHR, 1999-VI)".

Die Entscheidung im Fall L. & V. gegen Österreich ist einmütig, die Entscheidung im Fall S. L. gegen Österreich ist von einer Mehrheit gefällt worden.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass das zukünftige Verfahren keine weiteren Informationen oder Vorlagen erfordern würde, dass er davon ausgehe, das es nicht notwendig sei, eine Anhörung in dem Fall abzuhalten, und er lud die Beschwerdeführer

ein, ihre Forderungen für eine gerechte Entschädigung vorzubringen.

Hintergrund der Fälle

S. L. gegen Österreich (45330/99)

S. L. ist ein junger schwuler Mann von (zur Zeit der Beschwerde) siebzehn Jahren, der sich darüber beschwert, dass Artikel 209 Strafgesetzbuchs seine Rechte auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention) und auf Nichtdiskriminierung verletzt (Artikel 14 ECHR).

Der Beschwerdeführer legte dar, dass er ungefähr im Alter von elf oder zwölf Jahren angefangen hätte, sich seiner sexuellen Orientierung bewusst zu werden. Während andere Jungen sich zu Frauen hingezogen gefühlt hätten, hätte er festgestellt, dass er sich gefühlsmäßig und sexuell zu Männern hingezogen gefühlt hätte, wobei sich seine Vorliebe auf erwachsene Männer gerichtet hätte, nicht auf Jungen seines Alters. Im Alter von fünfzehn Jahren war er sich sicher gewesen, homosexuell zu sein. Er lebe in einer ländlichen Gegend, wo Homosexualität immer noch ein Tabu sei.

Er leide an der Tatsache, dass er seine Homosexualität nicht offen ausleben könne und - bis er das Alter von achtzehn Jahren erreicht hätte - keinerlei erfüllende sexuelle Beziehung mit einem erwachsenen Partner aus Furcht hätte eingehen können, diese Person der Strafverfolgung nach Artikel 209 Strafgesetzbuchs auszusetzen, selbst verpflichtet zu sein, als Zeuge über die intimsten Aspekte seines Privatlebens auszusagen, und von der Gesellschaft gebrandmarkt zu werden, sollte seine sexuelle Orientierung bekannt werden.

Der Beschwerdeführer beschwert sich gemäß Artikel 8 der Menschenrechtskonvention für sich allein genommen und in Verbindung mit Artikel 14 über Artikel 209 des Strafgesetzbuchs, der homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern und einvernehmlichen Heranwachsenden im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren unter Strafe stellt. Der Beschwerdeführer stellt insbesondere heraus, dass in Österreich, wie in den meisten europäischen Ländern, heterosexuelle und lesbische Beziehungen zwischen Erwachsenen und einvernehmlichen Heranwachsenden im Alter von über vierzehn Jahren nicht strafbar seien.

Während für den Schutz heranwachsender Männer im allgemeinen nicht erforderlich, behindere Artikel 209 des Strafgesetzbuchs homosexuelle Heranwachsende, wie ihn, durch Verknüpfung eines sozialen Stigmas [Brandmarkung] mit ihren Beziehungen zu erwachsenen Männern und mit ihrer sexuellen Orientierung im allgemeinen, in ihrer Entwicklung.

L. & V. gegen Österreich

a. Die Fakten

Beide Beschwerdeführer sind österreichische Staatsangehörige, 1967 beziehungsweise 1968 geboren.

G. L. ist vom Wiener Bezirksstrafgericht gemäß Artikel 209 Strafgesetzbuch wegen homosexueller Handlungen mit Heranwachsenden verurteilt und mit einem Jahr Gefängnis bestraft worden. Während des Prozesses wurde der Beschwerdeführer insbesondere in Hinsicht auf einen Kalender befragt, der in seiner Wohnung beschlagnahmt worden war und in dem er tagebuchähnliche Einträge über seine sexuellen Begegnungen, gewöhnlich unter Erwähnung des Vornamens seines Partners, seines ungefähren Alters, der Art der vorgenommenen sexuellen Handlungen, wie auch seiner Empfindungen und Gefühle vorgenommen hatte. Dieses Tagebuch ist im Gericht verlesen worden. Keine Zeugen/innen wurden gehört. Auf dieser Grundlage stellte das Gericht es als erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer zwischen 1989 und 1994 in Österreich und einer Reihe weiterer Länder homosexuelle Kontakte entweder in Form von oralem Sex oder Selbstbefriedigung mit zahlreichen Personen im Alter zwischen vierzehn und achtzehn Jahren hatte, deren Identität nicht festgestellt werden konnte.

Am 05. November 1996 verwarf das Verfassungsgericht das Urteil im Zuge des Ungültigkeitseinspruchs des Beschwerdeführers, soweit es im Ausland begangene Straftaten betraf. Der Beschwerdeführer hatte sich außerdem über die Benutzung seines Kalendertagebuchs mit dem Anspruch beschwert, dass eine solche Benutzung nur im Fall einer sehr schweren Straftat gerechtfertigt wäre, aber nicht zur Beweisführung bei einer Straftat gemäß Artikel 209 Strafgesetzbuch, dem es selbst an jeglicher Rechtfertigung mangle. In dieser Hinsicht stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Strafprozessordnung kein Verbot der Benutzung eines Kalenders als Beweismittel enthalten würde - sogar, wenn es tagebuchähnliche Einträge enthalten würde - vorausgesetzt, dass es während des Prozesses verlesen worden wäre. Ein Tagebuch fielen in die Kategorie von Dokumenten, die in Übereinstimmung mit Artikel 252 (2) Strafprozessordnung verlesen werden müssten. Auf jeden Fall könnte sich der Beschwerdeführer, weil er dem Verlesen des Kalenders nicht widersprochen hätte, nicht über seine Benutzung als Beweismittel beschweren.

Am 29. Januar 1997 legte das Wiener Bezirksstrafgericht im wiederaufgenommenen Verfahren, das unterbrochen worden war, insoweit die im Ausland begangenen Straftaten betroffen waren, die Bestrafung für die in Österreich begangenen Straftaten auf elf Monate Gefängnis auf Bewährung fest. Am 27.

Mai 1997 verwarf das Verfassungsgericht den Ungültigkeitseinspruch des Beschwerdeführers. Am 31. Juli 1997 verminderte das Wiener Berufungsgericht die Bestrafung aufgrund der ersten Berufung des Beschwerdeführers auf acht Monate Gefängnis auf Bewährung. 1998 weigerte sich der österreichische Justizminister, dem Präsidenten der Republik die Begnadigung des Beschwerdeführers zu empfehlen.

A. V. ist vom Wiener Bezirksstrafgericht am 21. Februar 1997 gemäß Artikel 209 wegen homosexueller Handlungen mit Heranwachsenden und einem untergeordneten Anklagepunkt zu Unterschlagung verurteilt und mit sechs Monaten Gefängnis auf Bewährung bestraft worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer bei einer Gelegenheit oralen Geschlechtsverkehr mit einem fünfzehn Jahre alten Jungen gehabt hätte. Am 22. Mai 1997 verwarf das Wiener Berufungsgericht die zweite Berufung des Beschwerdeführers wegen rechtlicher Gesichtspunkte, in denen er sich beschwert hatte, dass Artikel 209 diskriminierend wäre und sein Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt hätte. Es verwarf außerdem seine Berufung gegen das Strafmaß.

b. Gesetz und Praxis in Österreich

Alle sexuellen Handlungen mit Personen im Alter von unter vierzehn Jahren sind strafbar gemäß Artikel 206 und 207 Strafgesetzbuch.

Artikel 209 Strafgesetzbuch lautet wie folgt: "Eine Person männlichen Geschlechts, die sich nach Vollendung ihres neunzehnten Lebensjahrs an gleichgeschlechtlicher Unanständigkeit mit einer Person beteiligt, die ihr vierzehntes Lebensjahr vollendet, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist, ist mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis zu bestrafen.

Diese Bestimmung zielt auf einvernehmliche homosexuelle Handlungen, weil alle sexuellen Handlungen von Erwachsenen mit bis zu neunzehn Jahre alten Personen gemäß Artikel 212 Strafgesetzbuch strafbar sind, wenn der/die Erwachsene eine Autoritätsstellung missbraucht (Elternteil, Arbeitgeber/in, Lehrer/in, Arzt/Ärztin und so weiter).

Einvernehmliche heterosexuelle oder lesbische Handlungen zwischen Erwachsenen und über vierzehn Jahre alten Personen sind nicht strafbar.

Straftaten gemäß Artikel 209 Strafgesetzbuch werden regelmäßig strafverfolgt, im Durchschnitt werden sechzig Strafverfahren pro Jahr eröffnet, von denen ein Drittel auf eine Verurteilung hinausläuft. Was die verhängten Strafen anbetrifft, wird gewöhnlich in 65% bis 75% der Fälle eine drei Monate dauernde Gefängnisstrafe auferlegt, von denen

15% bis 25% nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

c. Beschwerden

Die Beschwerdeführer beschwerten sich gemäß Artikel 8 der Menschenrechtskonvention für sich allein genommen und in Verbindung mit Artikel 14 über Artikel 209 Strafgesetzbuch, der homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern und einvernehmlichen Heranwachsenden im Alter zwischen vierzehn und achtzehn Jahren unter Strafe stellt und ihre entsprechenden Verurteilungen. Die Beschwerdeführer stellen insbesondere heraus, dass in Österreich, wie in den meisten europäischen Ländern, heterosexuelle und lesbische Beziehungen zwischen Erwachsenen und einvernehmlichen Heranwachsenden im Alter von über vierzehn Jahren nicht strafbar seien. Sie legen dar, dass es keine Anzeichen dafür gebe, dass Heranwachsende mehr Schutz vor einvernehmlichen homosexuellen Beziehungen mit Erwachsenen bräuchten, als für solche heterosexuellen oder lesbischen Beziehungen. Während für den Schutz heranwachsender Männer im allgemeinen nicht erforderlich, behindere Artikel 209 des Strafgesetzbuchs homosexuelle Heranwachsende durch Verknüpfung eines sozialen Stigmas [Brandmarkung] mit ihren Beziehungen zu erwachsenen Männern und mit ihrer sexuellen Orientierung im allgemeinen, in ihrer Entwicklung.

G. L. beschwert sich gemäß Artikel 6 und 8 ECHR außerdem, dass im Strafverfahren gegen ihn sein Tagebuch als Beweismittel benutzt wurde. Er legt dar, dass diese Benutzung auf eine Verpflichtung, sich selbst der Strafbarkeit zu bezichtigen, hinausgelaufen wäre. Darüber hinaus, wäre es ein Eingriff in den intimsten Bereich seines Privatlebens gewesen, der nicht notwendigerweise hätte vorgenommen werden müssen, weil die Straftat selbst im Widerspruch zur Konvention gestanden hätte.

VEREINIGTES KÖNIGREICH: GESETZBERATUNG ZUR NICHTDISKRIMINIERUNG STEHT BEVOR

Von Sarah Womack (Daily Telegraph, Verfasst am: 10. Dezember 2001)

<http://www.portal.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2001/12/10/ngai10.xml&sSheet=news/2001/12/10/ixhomef.html>

Neue Gesetze zum Verbot von Diskriminierung gegenüber Homosexuellen werden in dieser Woche in groben Zügen dargestellt und damit eine neue Auseinandersetzung zwischen Tony Blair und einigen religiösen Gruppen riskiert.

Zum ersten Mal werden Homosexuelle, denen Jobs verweigert wurden oder die an ihrem Arbeitsplatz

wegen ihrer sexuellen Orientierung schikaniert wurden, das Recht haben, vor Gericht zu gehen. Partner/innen von Homosexuellen könnten in den Genuss von Rentenansprüchen und anderen vorher heterosexuellen Paaren vorbehaltenen Nebenverdiensten kommen. Kirchen wird erlaubt sein, Verhalten für einige religiöse Posten zur Bedingung zu machen. Zum Beispiel könnten Homosexuelle nur eingestellt werden, wenn sie unverheiratet bleiben.

(siehe:

<http://www.portal.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2001/08/17/nclerg17.xml>)

Kämpfer/innen für die Rechte von Homosexuellen wollten die Befreiungen [von den gesetzlichen Bestimmungen] auf Jobs mit einer pastoralen Funktion, wie Vikare, begrenzt sehen. Evangelische Gruppen wollten, dass sie jede Arbeit für eine religiöse Organisation abdecken.

Iain Bainbridge vom Christlichen Institut erklärte: "Der Pförtner könnte sehr wichtig sein, weil er oft die erste Person ist, die Menschen antreffen, wenn sie in eine Kirche oder Schule kommen. Deshalb würden wir sagen, einer Kirche sollte es möglich sein, einen christlichen Hausmeister zu beschäftigen, wenn sie es so wünscht."

Ein Beratungspapier wird am Donnerstag von Barbara Roche, der Gleichstellungsministerin der Staatskanzlei, veröffentlicht werden. Mitglieder des Parlaments haben bereits einen Hinterbänkler-Gesetzentwurf verabschiedet, der denen, die eine homosexuelle Beziehung eintragen lassen, ähnliche Erb- und Rentenrechte geben würde, wie jene, derer sich verheiratete Paare erfreuen. Aber das wird nicht Gesetz werden, wenn es nicht von der Regierung gebilligt wird.

LIECHTENSTEIN SOLL GLEICHSTELLUNG BEKOMMEN

Von <http://www.uk.gay.com>

Das Fürstentum Liechtenstein ist dabei, eine Gesetzgebung zu entwerfen, die gleichgeschlechtlichen Paaren gesetzliche Gleichstellung gewähren würde.

Ein Gesetzentwurf ist verfasst worden, der darauf wartet, vom Landesparlament gebilligt zu werden. Wenn er absegnet ist, wird er schwulen und lesbischen Paaren die gleichen Rechte wie verheirateten heterosexuellen Paaren, einschließlich Steuer-, Erbschafts- und Gesundheitsvergünstigungen, gewähren.

Gleichgeschlechtlichen Paaren wird jedoch nicht das Recht gewährt, Kinder zu adoptieren, wenn die neue Gesetzgebung verabschiedet wird.

"REGENBOGEN-FAMILIEN" - HERAUSGABE EINER BROSCHÜRE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE ELTERN

In einer Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend, Sport, Arbeit, soziale Angelegenheiten und Frauen beziehen sich die zwei Mitglieder des Berliner Senats Frau Schoettler und Herr Boeger auf einen 112 Seiten langen Bericht über Familien, in denen die Eltern entweder homo-, bi- oder transsexuell sind, und stellen fest:

"Die Art und Weise, in der Kinder heutzutage aufwachsen, hat sich sehr geändert. In Berlin leben 55% der Kinder mit ihren verheirateten heterosexuellen Eltern zusammen - und die verbleibenden 45% der Kinder leben in anderen, verschiedenen Formen von Familien, die zum Beispiel Alleinerziehende, unverheiratete Frauen, Stiefeltern und so weiter sein können." Mit dieser Broschüre wollen die zwei Senatsmitglieder den homosexuellen Eltern helfen, mit anderen Formen der Elternschaft - mehr Informationen werden zu weniger Diskriminierung von Schwulen und Lesben führen - und ihrer Kinder gleichgestellt zu sein.

Und sie fahren fort: In Berlin werden Sie rund 20.000 - und in ganz Deutschland rund eine Million gleichgeschlechtliche Eltern finden. Viele von ihnen bekamen ihre Kinder durch ihr früheres heterosexuelles Leben - aber viele bekommen ihre Kinder dennoch durch künstliche Befruchtung oder als Pflegekinder.

Die Broschüre enthält unter anderem Diskussionen über ethische Fragen und demokratische Familienstrukturen. Diese Diskussionen sind ein Ergebnis von Nachforschungen in und Interviews mit sogenannten "Regenbogen-Familien". Aber der wichtigste Bestandteil dieses Bereichs ist das Wohlergehen der Kinder - in einem der Kapitel erhalten die Kinder selbst das Mikrophon. Schließlich werden die Möglichkeiten in dem neuen "Lebenspartnerschaftsgesetz" beschrieben.

Sie können die Broschüre "Regenbogen-Familien - wenn die Eltern homo-, bi- oder transsexuell sind" erhalten bei der: "Senatsverwaltung Schule, Jugend, und Sport, Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Beuthstrasse 6 - 8, 10117 Berlin.

E-Mail:

gleichgeschlechtliche@sensjs.verwalt-berlin.de

Internet:

<http://www.Sensjs.berlin.de/gleichgeschlechtliche>

NIEDERLÄNDISCHE HEIRATSSTATISTIK

Von AP in AOL-Nachrichten, 12. Dezember 2001

Amsterdam, Niederlande (AP) - Niederländische Staatsbeamte/innen verheirateten fast 2.000 gleichgeschlechtliche Paare in den ersten sechs Monaten nachdem die schwule Eheschließung in diesem Jahr legalisiert wurde, erklärte eine Regierungsagentur am Mittwoch.

Das Gesetz zur schwulen Eheschließung, das am 01. April in Kraft trat, machte die Niederlande zum ersten Staat, der schwulen Paaren die gleichen Rechte wie heterosexuellen Paaren gewährt, einschließlich des Rechts, Kinder zu adoptieren.

Das Zentralbüro für Statistik teilte mit, dass 2.100 Männer und 1.700 Frauen des gleichen Geschlechts bis zum 30. September geheiratet hätten.

Schwule Eheschließungen machen 3,6 Prozent aller neuen Eheschließungen aus. Im April lag dieser Anteil über 6 Prozent, weil Schwule sich beeilten, das neue Gesetz zu nutzen, aber er stabilisierte sich nach und nach bei rund 3 Prozent.

16 Prozent der Personen, die jemanden vom gleichen Geschlecht heirateten, waren früher in einer heterosexuellen Ehe verheiratet. Die meisten waren geschieden und einige wenige waren Witwen oder Witwer.

<http://www.cbs.nl/en/services/press-releases/2001/pb01e279.pdf>

WEBSEITE DER ILGA-EUROPA NEU ERÖFFNET

Die Webseite der ILGA-Europa ist einer vollständigen Neugestaltung und Umstrukturierung unterzogen und ist nun unter <http://www.ilga-europe.org> neu eröffnet worden. Sie zeichnet sich durch eine Vielfalt an aktuellen Informationen, einem großen Archivbereich und Möglichkeiten zum Download (pdf) aus, einschließlich aller Veröffentlichungen und Dokumentationen, die die ILGA-Europa während der letzten fünf Jahre produziert hat. Größere Aktivitäten der ILGA-Europa aus Vergangenheit und Gegenwart sind hier dokumentiert und alle relevanten Informationen über unsere Arbeit sind hier für interessierte Personen verfügbar. Der riesige Umfang an Informationen ist logisch in verschiedene Bereiche im Rahmen bestimmter Arbeitsbereiche strukturiert. Eine die gesamte Webseite umfassende Suchmaschine mit Volltext wird Interessierten helfen, die Informationen zu finden, nach denen sie suchen.

Die Webseite enthält außerdem eine Abteilung mit Links zu LGBT-Organisationen in europäischen Ländern und zu anderen Webseiten von Bedeutung. Um diese Abteilung zu vervollständigen, sind LGBT-Gruppen überall in Europa, insbesondere

ILGA-Mitglieder, herzlich gebeten, einen Link zur Webseite der ILGA-Europa in ihre Homepage aufzunehmen und danach zu fragen, auf unserer Webseite mit einem Link vertreten zu sein, wenn sie dort noch nicht aufgeführt sein sollten.

Besuchen Sie bitte und werfen Sie einen Blick auf: <http://www.ilga-europe.org>